



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Pettzeile 50 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 15. bis 21. November ist die Beitragsmarke in das mit 47 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Partei und Gewerkschaften zur Nahrungsmittelversorgung.

Die Generalkommission der Gewerkschaften und der Parteivorstand haben am 4. d. M. an das Reichsamt des Innern eine Eingabe gerichtet, in der noch einmal dringend die zur Nahrungsmittelversorgung erforderlichen Maßnahmen bekräftigt werden. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und der Vorstand der sozialdemokratischen Partei, deren Vertreter an den Erörterungen über die Preisfestsetzungen für Getreide im Reichsamt des Innern teilnahmen, erkennen grundsätzlich die Notwendigkeit der von dem Bundesrat getroffenen Maßnahmen an.

Leider sind wir insofern enttäuscht, als die Höchstpreise viel zu hoch angesetzt sind. Berücksichtigt man, daß die Ernte nicht ungünstig ausfiel, und die Aufwendungen der Landwirte nur in einzelnen Distrikten das Maß des üblichen überschritten, so rechtfertigen die festgesetzten Preise sich keineswegs. Sie gehen weit über die der lebenden Generation bekannten Preise hinaus. Selbst in dem Jahre 1891, als Deutschland eine Misere hatte und die Einfuhr aus Rußland durch Ausfuhrverbote unmöglich war, erreichte der Durchschnittspreis in Berlin für Roggen nur 21,— M. und für Weizen 22,— M. In den letzten zehn Jahren 1904/13 war der Durchschnittspreis für Roggen 167,45 M. und für Weizen 201,60 M.

In einer Zeit, wo Millionen von Menschen schwere Opfer bringen, sei es im Heeresdienst oder durch wirtschaftliche Leiden, kann nicht einem Teil der Bevölkerung ein besonderer Gewinn aus dieser Notlage zugefanden werden. Wir bebauern in hohem Maße, daß die Preisfestsetzungen so spät kamen und in den wirtschaftlich interessierten Kreisen nicht das Empfinden dafür vorhanden ist, in diesen Zeiten keine besonderen Profite zu machen.

Es ist uns bekannt, daß die Interessenten erklärt haben, daß bei den schon abgeschlossenen Käufen, wenn die Preise stark herabgesetzt werden, große Verluste eintreten müssen. Wir glauben, daß die Spekulanten, die an der Preisstreberei schuld sind, keine Rücksicht bei der Preisfestsetzung verdienen. Wer sich in solche Spekulationen begibt, mag auch die Folgen tragen. Die Verordnung hätte aber auch zurückgreifen können auf alle abgeschlossenen Käufe oder noch nicht vollzogene Lieferungen. Auch jetzt wäre es noch an der Zeit, die Preise herabzusetzen. Wenn aber dieser Weg nicht mehr gangbar erscheint, so müßte die Regierung die Verordnung dahin erweitern, daß für die Folgezeit die Preise langsam herabgesetzt werden und daß die noch nicht verkauften Mengen, die sich noch im Besitze der Landwirte befinden, zu einem erheblich minderen Preise zur Verfügung gestellt werden müssen. Vor allem sollten solche

Ankäufe der Staat und die Gemeinden vornehmen, um diese Vorräte zu geeigneter Zeit zu mäßigen Preisen auf den Markt zu bringen.

In Kreisen der Landwirte, die das Ungefunde der Preisstrebereien einsehen, würde sich hiergegen kaum ein Widerstand geltend machen; sie können dabei immer noch Preise erhalten, die reichlichen Nutzen abwerfen. Im Interesse der Konsumenten, die gegen die Preisstrebereien dringend des Schutzes bedürfen, bitten wir, es bei der Verordnung nicht zu belassen, sondern eine Ergänzung vorzunehmen, die unseren Vorschlägen entspricht und sicherlich auf die Zustimmung aller Kreise rechnen kann, die an der Preisstreberei kein Interesse haben.

Wenn wir uns gegen diese Höchstpreise für Getreide wenden, so mit der gleichen Entschiedenheit dagegen, daß im künftigen Jahre dieser Preis pro Monat noch um 3,— M. erhöht werden soll. Dafür liegt auch nicht der Schein einer Berechtigung vor. Die Vergleiche mit den vorausgehenden Jahren ergeben, daß die Preise vom November 1912 bis April 1913 nach den Zusammenstellungen der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches eine fallende Tendenz zeigen. Nach diesen Veröffentlichungen des Reichsstatistischen Amtes betragen in Berlin die Preise für 1000 Kilogramm:

		Roggen:	Weizen:
Oktober 1912	...	Mk 180,20	Mk 211,50
November	...	" 176,90	" 205,80
Dezember	...	" 174,80	" 205,50
Januar 1913	...	" 170,70	" 196,80
Februar	...	" 166,40	" 194,90
März	...	" 161,70	" 184,—
April	...	" 162,20	" 201,80

Die Preisfestsetzung des Bundesrats würde also für Ende 1915 einen Roggenpreis von 256 M. und einen Weizenpreis von 296 M. in Aussicht stellen. Diese Maßnahme stellt an die Bevölkerungskreise, die heute von der Last der wirtschaftlichen Unbill niedergedrückt werden, eine unerhörte Zumutung, die mit tiefer Erbitterung empfunden wird. Dabei sind diese Preisfestsetzungen, die der Preisstreberei noch weiten Spielraum lassen, nicht einmal so weit durchgeführt, daß auch die Höchstpreise festgelegt werden. Jetzt erst wird sich das Heer der Spekulanten auf die Preisstreberei für Mehl legen, um abzuwarten, bis hier die Regierung die nötigen Maßnahmen ergreift, denn das Beispiel der Preisfestsetzung für Getreide ist keine Abschreckung für das spekulative Treiben jener Kreise. Die arbeitende Bevölkerung sollte erwarten können, daß ihre Interessen eine andere Würdigung erfahren, als mit diesen Anordnungen, die eine neue, millionenschwere Last auf ihre Schultern legt, gegen die die ganze Preisstreberei der Zollpolitik nur ein Kinderpiel ist.

Mit der Preisfestsetzung für Getreide steht im engen Zusammenhang die für Süßfrüchte. Auch hier sind im Detailhandel hohe Preise üblich, die einen großen Teil der Arbeiterschaft zwingen, auf diese nahrhafte Kost zu verzichten, weil die Preise unerträglich sind.

Im Gegensatz zu dem zögernden Vorgehen in der Preisfestsetzung für wichtige Konsumartikel hat die Entschlossenheit und Schnelligkeit überrascht, mit der die Reichsregierung die Zuckerpriese festgesetzt hat. Allerdings bestand hier die „Gefahr“, daß der Konsument den Zucker zu billig bekommt. Der Ueberfluß von Zucker, der Preisdruck, ließ das Interesse der Produzenten in den Kreisen der Regierung wohl viel drohender erscheinen, als wenn Millionen der Konsumenten eine Beute von Spekulanten werden. Der Durchschnittspreis für Rohzucker betrug 1913 für den Doppelzentner 18,50 M. Die Regierung garantiert heute den Produzenten den Preis von 19,— M. Diese Festsetzung des Preises in Verbindung mit der Kontingentierung der Zuckerproduktion verrät eine Fürsorge für die Zuckerproduzenten, von der wir wünschten, sie bestände in gleichem Maße für die arbeitende Bevölkerung.

Wir weisen heute schon auf die bald eintretenden, sehr schnellen Preiserhöhungen für Vieh und Fleisch hin; greift hier die Regierung wiederum so spät ein wie bei den Getreidepreisen, so haben wir abermals mit einer schweren Schädigung der konsumierenden Bevölkerung zu rechnen. Viel rationeller erscheint es uns, auch die Zuckerrüben, soweit sie für die Produktion des Verbrauchszuckers nicht in Betracht kommen, der Viehfütterung dienlich zu machen. Nicht aber durch die Verarbeitung zu Melasse ein teures Viehfutter zu schaffen, bei der die Zuckerrübenfabrikation erst ihre Nebenmen in Abzug bringt.

Ferner richten wir nochmals die Aufmerksamkeit auf die Preisfestsetzung für Kartoffeln. Wir erkennen sehr gern an, daß die Militärverwaltung in einigen Bezirken schnell eingegriffen und die Preisfestsetzung vorgenommen hat, die erfreulicherweise mehr die Interessen der Konsumenten wahrnimmt als die Bundesratsverordnung bei der Preisfestsetzung für Getreide. Aber diese Maßnahmen beschränken sich nur auf einige Bezirke, die allgemeine Verordnung kann nicht länger zurückgestellt werden, wenn nicht für die Bevölkerung dieselben schweren Nachteile entstehen sollen wie bei der Festsetzung der Getreidepreise. Die Festsetzung eines Höchstpreises für Kartoffel- und Stärkemehl ist im Hinblick auf die wüsten Preisstrebereien dringend notwendig. Die Verordnung des Bundesrats, Kartoffelmehl als Zusatz bei der Brotfabrikation zu verwenden, hat den Preis für Kartoffelmehl bereits auf die Preisshöhe für Roggenmehl getrieben.

Wir bitten, daß sich das Reichsamt des Innern von der Auffassung befreien möge, als ob solchen Treibern mit Ermahnungen begegnet werden kann, die zur Mäßigung raten. Diese Interessentengruppe ist dafür bekannt, daß sie ohne Rücksicht auf das Allgemeininteresse nur ihre Vorteile zu vertreten gewohnt ist.

Wir bitten deshalb, unsere Vorschläge zu berücksichtigen und nicht zögernd an Maßnahmen heranzutreten, die heute der gesamten Bevölkerung zum Schutze dienen müssen.

Vom Schlachtfelde.

Der Kassierer unserer Zahlstelle Elberfeld-Barmen, Kollege Friß Opitz, liegt infolge eines Weinschusses verwundet in einem Elberfelder Lazarett.

Unser Verband prämiert.

Das Direktorium der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik, Leipzig 1914, teilte dem Verbandsvorstand mit, daß dem Verbandsmitglied für seine Beteiligung an der Ausstellung vom Preisgericht der Silberne Preis zuerkannt worden ist. Nach erfolgter Zusendung der Urkunde werden wir auf dieses sehr erfreuliche Ergebnis unserer Ausstellungsbeteiligung zurückkommen.

Arbeitsregelung im Chemigraphen- und Kupferdruckgewerbe.

Für die Angehörigen dieses Gewerbes sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt. Durch den Krieg ist das Gewerbe außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen. Von den im Verbandsmitgliedervereinigung der Lithographen und Stein-drucker vereinigten Chemigraphen waren bei der letzten Zählung 1079 gleich 45% Prozent arbeitslos! Das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker hat wegen der überhandnehmenden Arbeitslosigkeit Anfang September einen Aufruf an die Prinzipale erlassen, in dem diese gebeten werden, je nach Lage der Vertriebsmöglichkeiten die Anstalten nicht ganz stillzulegen, sondern die Betriebe durch Verkürzung der Arbeitszeit oder Einführung von Wechsel-schichten aufrecht zu erhalten und so die Not, die in viele Familien der Gehilfen eingeleitet ist, zu lindern. Daraufhin sind eine Reihe Vereinbarungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen zustande gekommen, um die tariflichen Bestimmungen nicht zu verletzen. Trotzdem haben diese zu ganz verschiedenen Auslegungen geführt, die zu Beschwerden vor dem Tarifamt Veranlassung gegeben haben. Um dem in Zukunft vorzubeugen und mehr Einheitlichkeit in diese Vereinbarungen zu bringen, wurden jetzt vom Tarifamt Richtlinien ausgearbeitet und den Prinzipal- und Gehilfenmit-gliedern der Tarifgemeinschaft bekanntgegeben.

In diesen heißt es u. a.: Im Einverständnis mit den Gehilfen können Ausnahmen um weitere 14 Tage, also auf vier Wochen, verlängert werden. Wird die Verlängerung unterlassen, tritt nach 14 tägiger Beschäftigung, von dem darauffolgenden Jahrtag ab, die tarifliche Kündigung in Kraft. — Der Ausschluß der Kündigungsfrist mit einem Teil oder dem gesamten Personal ist nur für die Dauer von höchstens acht Wochen zulässig und muß dem Tarifamt zur Bestätigung vorgelegt haben. Läßt sich bis zu diesem Zeitpunkt die tarifliche Kündigungsfrist nicht einführen, so ist ein entsprechend begründeter Antrag auf Wiedergewährung dieser Ausnahme beim Tarifamt einzureichen. Unterbleibt solche Antragstellung, so tritt vom darauffolgenden Jahrtag ab die tarifliche Kündigung in Kraft. Entschädigung für Überstunden bei verkürzter Arbeitszeit kann erst nach acht geleisteten Arbeitsstunden beantragt werden. — Aus Vereinbarungen, die von dem Tarifamt ab-weichen und vor ihrem Inkrafttreten nicht dem Tarifamt zur Begutachtung bzw. Genehmigung vorgelegt haben, kann später kein klagbares Recht gefolgert werden.

Krankengeld für Verwundete.

Die wichtige Frage, ob Verwundete Anspruch auf Krankengeld haben, ist vom Karlsruher Ver-sicherungsamt bejaht worden. Ein Arbeiter, der bis zum 31. Juli Kassenmitglied gewesen, dann eingezogen und verwundet worden war, forderte Krankengeld. Die Kasse verweigerte jedoch die Zahlung, weil erstens der § 214 der Ver-sicherungsordnung für Kriegsteilnehmer nicht gelte und weil zweitens dem Verwundeten kein Arbeits-verdienst entgehe. Das Versicherungsamt hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, da der Kriegsfall in der Versicherungsordnung überhaupt nicht ge-regelt werde, müßten die gleichen Bestimmungen gelten wie beim Militärdienst und bei Übungen im Frieden. In den Urteilsgründen wird, der „Information“ zufolge, dann weiter ausgeführt: „Wenn überhaupt der Nachweis einer wirt-schaftlichen Schädigung notwendig sein sollte, dann dürften ja die freiwillig Versicherten, die über-haupt nicht erwerbstätig sind, auch nicht Kranken-geld beziehen, wenn sie krank werden. Allein maßgebend ist die Tatsache, daß überhaupt

Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Zwar hat das württembergische Oberversicherungsamt in einem Rundschreiben darauf hingewiesen, daß an ver-wundete Kriegsteilnehmer Krankengeld nicht zu zahlen sei, weil ihnen kein Arbeitsverdienst ent-gehe. Aber diese Auffassung ist darum abzu-weisen, weil das Gesetz sie gar nicht vorgehen hat. Das Gleiche, was im Friedensdienst beim Militär gilt, muß auch für den Kriegsdienst gelten. Die Kriegsordnung bedeutete kein Arbeitsentgelt, denn wir haben nicht Söldner, die für den Kriegsdienst bezahlt werden, sondern Verteidiger des Vaterlandes. Der Anspruch auf Krankenversicherung kann auch nicht ruhen, so lange der Kranke auf Kosten der Militärver-waltung im Lazarett volle Verpflegung erhält, denn die Fälle, in denen der Anspruch ruht, sind durch die Reichsversicherungsordnung erschöpfend geregelt, ohne daß auf diesen Fall Rücksicht ge-nommen worden wäre. Nun ließe sich noch der § 184 heranziehen, nach dem das Krankengeld versagt werden kann, weil der Versicherte Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus erhält. Aber auch dieser Paragraph kommt hier nicht in Betracht, denn diese Verpflegung ist nicht eine Krankenhilfe der Krankenkasse, sondern aus-schließlich das Werk der Militärverwaltung.“

Demgemäß hat das Versicherungsamt den Anspruch des Verwundeten auf Krankengeld für begründet erklärt.

Ansprüche der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Von den Hinterbliebenen der im Kriege ge-fallenen Militärpersonen der Unterklasse erhalten: die Witwe eines Feldwebels, Vizelfeldwebels, Sergeanten mit der Löhnung eines Vizelfeldwebels jährlich 600 M., die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreter jährlich 500 M., die Witwe eines Gemeinen oder einer andern Person der Unterklassen jährlich 400 M., jede waisenlose Waise von Militärpersonen der Unterklassen jährlich 168 M., jede elternlose Waise von Militärpersonen der Unterklassen jährlich 240 M.

Außerdem kann Eltern und den Großeltern eines Gefallenen, die bisher von ihm ganz oder überwiegend unterstutzt wurden, im Falle der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld von jährlich höchstens 250 M. für die Person gewährt werden.

Der Nürnberger Arbeitsmarkt.

Bei der stark vom Export abhängigen Nürn-berger Industrie wurde durch den Kriegsausbruch der Nürnberger Arbeitsmarkt schwer getroffen; er ist auch jetzt über die schwere Krise noch nicht hinaus. Mit den aus dem Vormonat übergegangenen 3232 unerledigten Arbeitsgesuchen betrug im Oktober die Zahl der Arbeitsnachsuchen beim städtischen Arbeits-amt 7482. Ende Oktober waren noch 4821 stellen-lose Arbeiter gemeldet. Zimmerhinz ergibt sich dem Vorjahre gegenüber eine nicht zu unterschätzende Besserung der Arbeitsmöglichkeit für Männer. Auf 100 offene Stellen kamen im September 1914: 187 arbeitssuchende Männer gegen 197 im Jahre 1913; im Oktober 1914: 191 gegen 268 im Vor-jahre. Wenig Arbeitsgelegenheit bot sich für Metallbrecher, Metallbrüder, Gürtler, Polierer, Schleifer, Flaschner und Installateure, Buchbinder, Pinselmacher, Maler, Fabrikarbeiter, für das Holz-verarbeitungsgewerbe und das graphische Ge-werbe und für das Wirtschaftspersonal. Bau-schlosser, Eisenbrecher, Elektriker, Schmiede, Sattler, Schneider, Schuhmacher, Maschinisten und Feizer waren dagegen nur in ungenügender Zahl vor-handen. Von den ungelerten Arbeitern waren die Erdarbeiter gut, Ausgeher, Bader und Putzler einigermaßen, die übrigen Lohnarbeiter nicht aus-reichend beschäftigt. Zu beachten ist, daß die Metall-industriellen und das Baugewerbe in Nürnberg eigene Arbeitsnachweise besitzen, deren Ergebnisse in den Ziffern des städtischen Arbeitsamtes nicht enthalten sind.

Die Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig

hatte eine Gesamtbesucherzahl von 2331 305. Be-rücksichtigt man die Kriegslage, die gerade zu einer Zeit hereinbrach, als die Reisezeit und der starke Fremdenbesuch einsetzen sollte, so ist der Besuch außerordentlich gut zu nennen, um so mehr, als auch eine große Reihe bedeutender Kongresse, die im August, September und Oktober stattfinden sollten, infolge des Krieges abgesetzt wurde.

Aus Oesterreich.

Der buchgewerblichen Fachpresse entnehmen-wir die Mitteilung, daß dem Präsidenten der Tarifgemeinschaft für das deutsche Buchgewerbe, Herrn Geheimrat Bügenstein, das Komturkreuz des Franz Josef-Ordens und dem Geschäftsführer des Tarifamtes, Herrn Paul Schliebs, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen wurde. Diese Auszeichnungen erfolgten, weil sich die beiden Herren als Vertreter des deutschen Tarifamtes er-folgreich um das Zustandekommen des neuen österreichischen Buchdrucker-tarifs bemühten, wodurch der um die letzte Jahreswende ausgebrochene schwere Konflikt im österreichischen Buchdrucker-gewerbe beigelegt werden konnte.

Die Arbeitslosigkeit in Oesterreich

scheint analog dieselbe zu sein, wie in Deutschland. Aus einer Statistik der Wiener freien Gewerk-schaften geht das wenigstens hervor. Die voll-ständige Arbeitslosigkeit wird auf 21,5 Prozent berechnet. Dazu kommen aber viele, die in ver-kürzter Arbeitszeit beschäftigt werden, so daß an-genommen wird, kaum die Hälfte der Wiener Arbeiter-schaft wird voll beschäftigt. Diese Auf-nahme über die Arbeitslosigkeit erstreckt sich aller-dings auf den Monat August, möglich, daß in-zwischen der Arbeitsmarkt sich ein wenig belebt hat.

Diese große Arbeitslosigkeit stellt an die Klassen der österreichischen Gewerkschaften natürlich erhebliche Anforderungen. Die Verbände mußten, wie es die deutschen Gewerkschaften auch tun mußten, ihre Leistungen an die Mitglieder ein-schränken. In Wien allein wurden im Monat August nahezu 400 000 Kronen an Unterstützung ausgezahlt. Auch in Oesterreich verlangen die Gewerkschaften daher, daß Staat und Gemeinden den Arbeitslosen zu Hilfe kommen müssen, um die Familien vor der drückendsten Not zu schützen.

Die schweizerischen Gewerkschaften und der Krieg.

Der schweizerische Gewerkschaftsbund ist vom 30. Juni bis zum 30. September in seiner Mitgliederzahl von 88 000 auf 58 000 zurück-gegangen. Von diesen 58 000 Mann befinden sich 22 343 Mann im schweizerischen Militärdienst. Der Mitgliederertrag um 30 000 Mann entfällt zu etwa einem Drittel auf ausländische abgereiste Militärpflichtige, z. B. 6000 Deutsche und je z. B. 2000 Franzosen und Oesterreicher, sowie auf etwa 6000 italienische Rückwanderer. Der Rest betrifft städtische Sektoren durch Einstellung bei Betrieben. Diese gewerkschaftlichen Sektoren werden natürlich sofort nach Wiederaufnahme der Arbeit wieder aufleben. Von den verbliebenen registrierten Ge-werkschaften sind rund 11 500 ganz und 13 000 teil-weise arbeitslos.

Eine Konferenz der Gewerkschaften mit den Unternehmerverbänden unter Leitung des Bundes-rats soll gesetzliche Mittel gegen die Lohnrückerei beraten.

Ehren-Tafel

für unsere im Felde gefallenen Kollegen.

Auf dem Felde der Ehre haben folgende Kollegen den Tod erlitten:

Friedrich Preuß,

Rotationsarbeiter (Reichsdruckerei), geboren am 8. Januar 1891, gefallen bei Namur.

Max Winter,

Rotationsarbeiter (Zustrierte Zeitung), geboren am 25. Mai 1890, gefallen in Frankreich.

Alwin Domak,

Hilfsarbeiter (Sittensfeld), geboren am 30. Juli 1893, gefallen bei Combs.

Fernand Dvark,

Hilfsarbeiter (Greve), geboren am 5. Januar 1891, gefallen in Frankreich.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihnen die Zahlstelle Berlin.